

„Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn – Beteiligung der Öffentlichkeit im Hauptverfahren

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Eichenstraße / Lange Straße“ in Bockhorn

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn hat in seiner Sitzung am 05.03.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Eichenstraße / Lange Straße“ in Bockhorn, die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen im Hauptverfahren sowie die Durchführung einer Anliegerversammlung im Vorfeld hierzu beschlossen. Durch die Planung sollen ein sukzessiver Neubau und damit verbunden die Erweiterung einer Wohnanlage an der Ulmenstraße planungsrechtlich ermöglicht werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich nördlich der Langen Straße im östlichen Bereich von Bockhorn.

Damit die Öffentlichkeit Gelegenheit hat, sich über die Planung zu informieren, liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Eichenstraße / Lange Straße“ nebst Begründung in der Zeit **vom 24. April bis zum 28. Mai 2019** im Rathaus der Gemeinde Bockhorn, Am Markt 1, 26345 Bockhorn, Zimmer 18, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung eines Termins (unter 04453/708-24 oder 04453/708-26) auch außerhalb der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Das Verfahren wird nach den Vorschriften des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung durchgeführt. Durch die geplante Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 aufgestellt (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Von der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2a, der Angabe der Arten der verfügbaren umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB).

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange kann gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund des gewählten Verfahrens abgesehen werden. Nichtsdestoweniger wurden am 13.03.2019 die Anlieger des Plangebietes im Rahmen einer Anliegerversammlung frühzeitig über die Planungen unterrichtet.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz und § 4 a Abs. 6 S. 1 BauGB).

Bockhorn, den 13.04.2019

Der Bürgermeister“